

Niederschrift

über die Sitzung (Nr. 61) des Gemeinderates Iffeldorf

am 13.02.2019 im Rathaus Iffeldorf

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

- 2. Bürgermeister Hans Lang
- 3. Bürgermeister Andreas Ludewig
- Dr. Christian Gleixner
- Thorsten Kuhrt
- Isolde Künstler
- Theresia Köpfer
- Michaela Liebhardt
- Thomas Link
- Ria Markowski
- Andreas Michl
- Martina Ott
- Wolfgang Theveßen
- Christian Wörrle

Nicht anwesend waren: Georg Goldhofer

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Hubert Kroiß
Schriftführerin: Beatrix Knossalla-Sieber

Die Sitzung ist zunächst öffentlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 06.02.2019 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur Tagesordnung und zu der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung Nr.59 gibt es keine Einwände; sie gilt daher als genehmigt.

Kommentar des Bürgermeisters

Öffentliche Beratungsgegenstände:

- 780. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2019
- 781. Kinderbetreuung; Förderung nach BayKiBiG, hier: Gewährung auf Gewichtungsfaktor 4,5 +X bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG)
- 782. 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nantesbucher Weg“
Vorstellung des Satzungsentwurfes und ggf. Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 Satz 1 und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2
- 783. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen; Auf der Trät 14 (Benediktenwandstr. 9 alt); 2. Tektur
Diskussion über die weitere Vorgehensweise
- 784. Bauantrag: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport; Rathausweg 12a
2 Anträge auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“

Aktuelle Viertelstunde

1. BGM Kroiß begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, Herrn Georg Bäck als Geschäftsstellenleiter und Herrn Stefan Popp als Kämmerer sowie Herrn Schörner vom Penzberger Merkur und Frau Unterrainer vom Gelben Blatt.

BGM Kroiß gratuliert Herrn GMR Dr. Gleixner nachträglich zu seinem Geburtstag

Kommentar des Bürgermeisters

- BGM Kroiß berichtet vom Ortstermin am heutigen Nachmittag, mit den Herren Dondl und Mini vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Herrn zweiten Bürgermeister Lang, Herrn Ledermüller von der PI Penzberg, Herrn Ostermeier Bauhof und Frau Wittkuhn von der VG sowie ihm selbst. Thema war die Querungshilfe gemäß dem Bebauungsplan östlich der Staltacher Str. über die Penzberger Straße. Herr Dondl, sowie Herr Ledermüller stimmen dem Bau einer Querungshilfe zu da sie bereits im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange zugesagt wurde.
Die Kosten müssen von der Gemeinde Iffeldorf getragen werden. Die Maßnahme muss mit dem staatlichen Bauamt abgestimmt werden.
Desweiteren ist auf der Nordseite der Penzberger Straße ein Gehweg bis zum Edeka geplant. Mit den Planungsarbeiten soll das Büro OSS Herr Schmidtbauer beauftragt werden.
- BGM Kroiß erklärt, dass das Landratsamt den Eingang des Schreibens und der Unterschriftenliste der Bürger für Untereurach zum Thema „Tempo 60“ in der Seeshaupter Str. bestätigt hat.
Die Landrätin wird dies mit den jeweiligen Dienststellenleitern besprechen und versuchen, eine Lösung zu finden.
BGM Kroiß übergibt das Wort an den 2. BGM Lang.
Dieser nimmt nochmals Stellung zur Querungshilfe der Penzberger Straße. Er war positiv überrascht, dass mit dieser Hilfe auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h kommen wird. Bisher war an dieser Stelle Tempo 100 erlaubt, somit waren die Autos am Ortsschild viel zu schnell unterwegs; die Fahrer ließen die Autos ausrollen. Eine Messung war bis jetzt nicht zielführend, da erst 200 m nach dem Ortsschild eine Messung erlaubt ist.
Das versetzen des Ortsschildes ist nicht möglich; eine diesbezügliche Anfrage, dass Ortsschild bis hinter die Querungshilfe zu versetzen wurde abgelehnt.

Öffentliche Beratungsgegenstände:

780.

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2019

BGM Kroiß erläutert kurz den Haushaltsplan für das HJ 2019 und bedankt sich bei Herrn Bäck sowie Herrn Popp für die geleistete Arbeit. Er übergibt das Wort an Herrn Popp.

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2019 wurde am 22.01.2019 ausführlich im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und abgestimmt. Änderungswünsche wurde in den nun vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde dem Gemeinderat vorab zur Verfügung gestellt.

Der Haushalt 2019 wird durch die Kämmerei mittels PowerPoint Präsentation vorgestellt und erläutert.

Die gesamtwirtschaftliche Ausgangslage der Gemeinde Iffeldorf kann weiterhin als günstig angesehen werden. Sowohl bei den Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer als auch der Beteiligungsbeträge aus der Einkommen-, Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer werden in 2019 Mehreinnahmen im Vergleich zum Ansatz 2018 erwartet.

Der aus dem Verwaltungshaushalt zuzuführende Überschuss beläuft sich planmäßig auf 874.600 € (Vorjahr 692.500 €, HHSt. 9160.3000). Die freie Finanzspanne ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Zuführung vom Verwaltungshaushalt und der vorgeschriebenen Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 KommHV-K. (Ausgaben für die Tilgung von Krediten). Da die Gemeinde Iffeldorf schuldenfrei ist, fallen für die Tilgung von Investitionskrediten keine Ausgaben an. Die freie Finanzspanne beträgt daher im Haushaltsjahr 2019 planmäßig 874.600 €.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die freie Finanzspanne von 692.500 € um 193.100 € auf 874.600 €. Diese positive Entwicklung begründet sich in den Steuermehreinnahmen und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Insgesamt unterstreicht diese Entwicklung die weiterhin hervorragende Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde Iffeldorf.

Der Haushaltsplan 2019 geht planmäßig von einer geringfügigen Rücklagenentnahme in Höhe von 89.700 € aus. Alle anstehenden Investitionen können 2019 vor allem durch Zuwendungen, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagenentnahme finanziert werden. Damit wird der Rücklagenstand Ende 2019 rund 1,34 Mio. € betragen. Im Finanzplanzeitraum bis 2022 wird mit einer deutlichen Erhöhung der Rücklagen auf rund 3,5 Mio. € ausgegangen.

Alles in allem steht die Gemeinde Iffeldorf weiterhin auf einem soliden finanziellen Fundament, das eine optimale gemeindliche Aufgabenerfüllung gewährleistet. Dies wird vor allem an den hohen Steuereinnahmen deutlich. Iffeldorf ist eine von wenigen Gemeinden in Bayern mit 2.000 bis 3.000 Einwohnern, die keine Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich der Steuerunterschiede erhält.

Das Gesamthaushaltsvolumen variiert in den Finanzplanjahren bis 2022 zwischen 8,2 und 10,2 Mio. €. Im Verwaltungshaushalt entwickelt sich das Volumen entsprechend der Einnahmen- und Kostenentwicklung stetig um ca. 1-1,5 % nach oben. Im Vermögenshaushalt konnten die großen Maßnahmen bereits in den Vorjahren abgeschlossen werden. 2020 ist die Umsetzung des Kommunalen Wohnbauförderprogramms am Rathausweg und die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Turnhalle vorgesehen, was sich entsprechend auf das Ansatzvolumen auswirkt. Für 2021 und 2022 stehen keine größeren Maßnahmen an. Hier sind Zuführungen zur Allgemeinen Rücklage vorgesehen, um auch künftige Investitionen ohne Kredite finanzieren zu können.

Es ergeht weiterer Sachvortrag.

b) Rechtslage
Art. 63 ff. GO, KommHV-Kameralistik

c) finanzielle Folgen

d) personelle Folgen

Beschluss

Dem Haushaltsplan für das Jahr 2019 mit seinen Bestandteilen gemäß § 2 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sowie den Anlagen nach § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik wird in vorgelegter Form zugestimmt.

Dem Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 und dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm, als Anlage zum Haushaltsplan 2019, wird in vorgelegter Form mit **14: 0 zugestimmt**.

Weiterhin wird folgende Haushaltssatzung mit **14 zu 0 Stimmen** erlassen:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.870.300,00 EURO

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.881.800,00 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 2.200.000 EURO festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende gemeindliche Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

781.

Kinderbetreuung; Förderung nach BayKiBiG, hier: Gewährung auf Gewichtungsfaktor 4,5 +X bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG)

Integrative Einrichtungen (d.h. min. 3 behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder) können im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Förderung eines erhöhten Personaleinsatzes (Zusatzkraft, nicht im Anstellungsschlüssel enthalten, bis zu 80 % der Kosten) einen höheren Gewichtungsfaktor geltend machen (4,5 + X). Die Höhe des Faktors 4,5 + X ergibt sich dabei aus einem vom Gesetzgeber vorgegeben Berechnungsschema.

Derzeit handelt es sich bei den Anträgen der verschiedenen Einrichtungen (externe Träger) um Einzelfallentscheidungen, die je nach Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung entschieden werden müssen.

Aktuell (d.h. im Rahmen der Abschlagszahlungen 2019) liegen nachfolgende Anträge von 2 Kitas vor, die um Gewährung eines höheren Gewichtungsfaktors (4,5 + X) bitten:

- Temenos Kindergarten e.V.
Geretsried $4,5 + 1,25 = 5,75$ ca. 2.300 € Mehrkosten p.a.
- KiGa Arche Noah, Penzberg $4,5 + 0,48 = 4,98$ ca. 750 € Mehrkosten p.a.

Aus Sicht der Verwaltung und in Abstimmung mit der Fachaufsicht im Landratsamt Weilheim-Schongau (Frau Schnappinger) sind die dargelegten zusätzlichen Personalkosten und sich der daraus ergebende Erhöhungsfaktor nachvollziehbar.

Kleinere Einrichtungen mit weniger I-Kindern haben tendenziell einen höheren Faktor. Auch fallen die Kosten der Zusatzkraft von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich aus. Ein pauschaler bzw. gedeckelter Erhöhungsfaktor ist daher nicht ratsam.

Gleichwohl sollten die Einrichtungen den Mehraufwand nachvollziehbar darlegen können.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben dazu eine gemeinsame Empfehlung mit Vergleichswerten verabschiedet.

b) Rechtslage

Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG, Geschäftsordnung

c) finanzielle Folgen

Die (Mehr-) Ausgaben werden im Haushalt 2019 bei HHST 4640.7000 veranschlagt.

d) personelle Folgen

2. Empfehlung der Verwaltung

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung wird ein Grundsatzbeschluss vorgeschlagen, wonach der Faktor 4,5 + X für alle Einrichtungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in nachvollziehbarer Höhe gewährt wird. Die Einhaltung der Voraussetzungen sollte durch die Verwaltung im Rahmen des Antragsverfahrens geprüft werden. Zudem sollte eine Abstimmung mit der jeweiligen Sitzgemeinde erfolgen.

Beschluss

Die Gemeinde Iffeldorf **gewährt mit 14:0 Stimmen** den Kindertageseinrichtungen auf Antrag und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Gewichtungsfaktor 4,5 + X in nachvollziehbarer Höhe.

Die Verwaltung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

782.

6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nantesbucher Weg“ Vorstellung des Satzungsentwurfes und ggf. Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 Satz 1 und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2

BGM Kroiß erläutert den Sachverhalt und verliest die Satzung mit den angestrebten Veränderungen in Rot dargestellt.

Die Wandhöhe für Nebengebäude und Garagen wird auf max. 3,00 m festgesetzt. Die Wandhöhe bemisst sich aus dem Abstand der natürlichen Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (BayBO Art. 6 Abs. 3)

Erläuterung:

Durch die Maximierung der Wandhöhe für Nebengebäude und Garagen soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit einer klaren Untergliederung von Haupt- und Nebengebäuden erreicht werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, wird nicht begründet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor. Nach Abs. 3 wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

Das Gremium stimmt dem Satzungsentwurf – wie vorgelesen- **einstimmig mit 14:0 Stimmen** zu und erklärt das Einvernehmen zu öffentlichen Auslegung.

783.

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen; Auf der Trat 14 (Benediktenwandstr. 9 alt); 2. Tektur Diskussion über die weitere Vorgehensweise

BGM Kroiß übergibt das Wort an den 2. BGM Lang.

Zweiter BGM Lang erklärt den Sachverhalt und verliest die Chronologie des bisherigen Verlaufes des Bauantrages und warum dieser 2.Tekturantrag nötig ist.

- 08.03.2018 Einreichung des 1. Bauantrages und Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung
- halbe Terrassenüberdachung im Süden
 - abgetreppte Terrasse bis -1,02 m über OKFFB
 - 1 Garagenstellplatz Westseite
 - 2 offene Stellplätze im Nordosten (Abweichung)
- 21.03.2018 Genehmigung des Bauantrages in der Gemeinderatsitzung **13 : 0**
Genehmigung des Antrages auf Abweichung **13 : 0**
- 05.06.2018 Einreichung des 1. Tekturantrages
- Überdachung der kompletten Terrasse auf der Südseite
 - abgetreppte Terrasse wie in Erstantrag
 - Fertiggarage auf der südlichen Grundstücksgrenze (bereits gebaut)
- 13.06.2018 Genehmigung der 1. Tektur in der Gemeinderatsitzung mit **7 : 5** Stimmen
- 12.10.2018 Einreichung des 2. Tekturantrages
- Änderung der Terrassenplanung aufgrund verhängten Baustopps vom LRA vom 14.09.2018
- Terrassenniveau auf Höhe OKFFB EG
 - sichtbare Betonmauer als Unterbau
 - „Absturzsicherung“ in Form eines dichten Zaunes
- 14.11.2018 Ablehnung des 2. Tekturantrages in der Gemeinderatsitzung mit **9 : 3** Stimmen
- 14.12.2018 Schreiben LRA mit Hinweis, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.
Frist zur Äußerung bis 01.02.2019; **verlängert bis 01.03.2019**

Ergänzend zu der Chronologie erklärt der zweite BGM Lang, dass es eine dritte Wohneinheit im elterlichen Wohnhaus gibt und somit die Stellplatzsituation nicht mehr der gültigen Stellplatzsatzung entspricht.

BGM Kroiß bedankt sich für die Ausführung und bittet das Gremium um das Wort.

Nach einer kurzen Diskussion ist man sich einig, die Fragestellung an das Landratsamt umzukehren.

Die Fragestellung sollte von der Verwaltung wie folgt formuliert werden:

Welche Begründung ist für das Landratsamt Ausschlag gebend, dass sich das Bauvorhaben nach § 34 BGB in die benachbarte Bebauung einfügt?

Diesem Vorgehen stimmt das Gremium **-einstimmig- mit 14:0 Stimmen zu.**

784.

Bauantrag: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport; Rathausweg 12a 2 Anträge auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“

BGM Kroiß begründet die Notwendigkeit der Befreiungen und erklärt, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes trotz mehrmaliger Durchsicht und Beratung ein städtebaulicher Fehler unterlaufen ist.

Aufgrund der äußerst schmalen Grundstücksstreifen bei Parzelle 6 und 7 kann, um jeweils eine vernünftige Grundfläche der Doppelhaushälften zu erhalten, die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. D 3.1 („Baukörper: Für alle Hauptgebäude mit Satteldach gilt, dass die Gebäude 1/5 länger als breit sein müssen“) nicht eingehalten werden.

Die festgesetzte OK Rohfußboden mit 0,15 m über Gelände (A 3.8) bedingt nach Art. 6 BayBO eine größere Abstandsfläche und erschwert die ohnehin eingeschränkten baulichen Möglichkeiten. Die OK RFB wird daher nur mit 0,10 m über Gelände beantragt.

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“ zu **Punkt D 3.1 mit 14 zu 0 Stimmen zu.**


Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Östlich der Staltacher Straße“ zu **Punkt A 3.8 mit 14 zu 0 Stimmen zu.**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag mit **14 zu 0 Stimmen zu.**

Aktuelle Viertelstunde

- Zweiter Bürgermeister Lang nimmt Bezug auf einen Artikel im Penzberger Merkur zur Thematik MVV-Beitritt des Landkreises. Er bemängelt in diesem Zusammenhang, dass sich die per Antrag angeregte Verbesserung des ÖPNV (Busverbindungen) nicht ergeben hat. Einzig eine weitere Verbindung von Iffeldorf nach Penzberg sei hinzugekommen; Zustiegsmöglichkeit um 05:57 in Untereurach. Die aktuellen Fahrpläne gelten bis Ende 2019.
Er wurde auch durch Herrn Necker informiert, dass einige Züge in Penzberg enden und eine längere Standzeit haben, aber trotzdem nicht in Iffeldorf halten. Das ist seiner Ansicht nach ein Unding.
- Bürgermeister Kroiß bittet Herrn Ludewig ums Wort, der zusammen mit BGM Kroiß vor kurzem an einer Veranstaltung der Reg. v. OBB vertreten durch Frau Ilse Aigner teilgenommen hat.
Hier wurde intensiv über die Mobilität in unserer Region insbesondere über Bus und Bahn informiert und diskutiert. Dieses Thema beschäftigt sehr viele und einige Verbesserungen sind bereits auf den Weg gebracht.
- GMR Ludewig kann sich nicht vorstellen, dass Züge in Penzberg eine längere Standzeit haben; diesen Fahrplan gibt es seit 2013 und seines Wissens nach gibt es keine Veränderungen.
Er hat es eben kontrolliert; es gibt zwei oder drei Züge, die in Penzberg enden; die dortige Standzeit beträgt aber nur 8 Min.; diese Standzeit wird von den Fahrern benötigt, um die Zugseiten zu wechseln.
Das Thema ½-Stundentakt ist ein Dauerthema und die Zuständigkeiten werden hin und her geschoben. Es liegt die Bestätigung des Ministers vor, dass der ½-Stundentakt auch für Iffeldorf eingerichtet werden soll.
An diesem Thema muss man fest dranbleiben.
Zu der Thematik MVV findet er es nicht vertretbar, dass die Landrätin sich abwartend verhält.
Um von Iffeldorf zur -zum Bsp.- München „Münchner Freiheit“ zu gelangen, benötigt man drei unterschiedliche Tickets; von den Kosten gar nicht zu reden und das in diesem Zeitalter; das man da mit dem Auto fährt ist nur zu verständlich.

- GMR Gleixner moniert den Frostaufbruch in der Hofmark auf Höhe der Abzweigung zur Staltacher Straße.
BGM Kroiß erklärt, dass dies am Vortag bereits repariert wurde.
- Zweiter BGM Lang berichtet abschließend noch von der Stockschißen-Dorfmeisterschaft.
Er lobt die rundum gelungene Dorfmeisterschaft mit einer hervorragend von Georg Ostermeier hergestellten Eisfläche auf dem Sportplatz.
Der Gemeinderat hat einen hervorragenden 4. Platz erreicht, punktgleich mit dem 3. Platz.
Das war ein sehr gutes Ergebnis und eine Veranstaltung mit viel Spaß; der beste Schütze war Wolfgang Theveßen.


B. Knossalla-Sieber, Schriftführerin


Hubert Kroiß, 1. Bürgermeister